



X. 5^m Q.

(3, 455)



5

Fünfte
Circular-Verordnung
die
Ausfuhr des Getraides
und Branntweins
betreffend,
vom 9ten Januar 1790.

Ein
Königlicher
Befehl
des
Landes
und
Kammer
Raths
zu
Cassel
vom
17ten
Juni
1788



Nachdem von der zwischen dem hiesigen Herzogl. Hause und dem Fürstl. Hause Schwarzburg-Sondershausen, in Ansehung der Herrschaft Arnstadt, ohnlängst geschlossenen Convention, nach welcher den beyderseitigen Unterthanen verstattet gewesen, ihre Fruchtbedürfnisse, gegen obrigkeitliche Attestate, auf den wechselseitigen Fruchtmärkten einkaufen zu dürfen, Fürstl. Schwarzburg-Sondershäuser Seits neuerlich sich wieder losgesagt, auch bereits die zeitlicher, in Gemäsheit der gedachten Convention, den hiesigen Unterthanen in der Herrschaft Arnstadt zugestandenen Vergünstigungen wieder aufgehoben worden: und daher die Nothdurft erfordert, daß hiesiger Seits ebenfalls, in Absicht der Arnstädtischen Unterthanen, ein gleiches geschehe; als wird, auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Ernsts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen ꝛc. Unseres gnädigsten Herzogs und Herrn, hierdurch bekannt gemacht: daß alles dasjenige, was in den am 3ten und 24ten Dec. des vorigen Jahres erlassenen Circularverordnungen, zum Vortheil der Herrschaft Arnstadt enthalten ist, nunmehr gänzlich wieder aufgehoben, und von nun an alle Frucht-Exportation in gedachte Herrschaft, auf eben die Maaße, und unter eben den Strafen, wieder verbothen seyn soll, wie solches schon in der Circularverordnung vom 5ten Nov. des vorigen Jahrs S. 3. No. 4. in Ansehung aller namentlich nicht ausgenommenen Lande, überhaupt geschehen ist.

So viel hingegen die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtschen Lande anbetrifft, bleibt es ferner bey demjenigen, was die am 3ten und 24ten Dec. des vorigen Jahres erlassenen Circularverordnungen zu deren Vortheil enthalten; indesß wird, zu Vermeidung alles Zweifels, hierdurch bekannt gemacht, daß gegen die Herrschaft Frankenhäusen ferner, ebenso, als gegen das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, gesperrt bleibt,

Hier:

Hiernächst wird, bey dieser Gelegenheit, zu mehrerer Aufmunterung, sowohl der Dragoner: Postirung, als aller sonst bey der jetzigen Fruchtsperre zur Aufsicht angestellten Personen, hierdurch verordnet: daß, wenn eine, in Ansehung des Getraides, oder des Branntweins, begangen worden seyn soltende Contravention der Obrigkeit denunciiret worden, bey der Untersuchung aber sich zeigt, daß der Denunciat zwar einen wirklichen Unterschleif nicht intendirt, jedoch die vorgeschriebene Vorsicht nicht angewendet habe, und wenn also derselbe in dem nachherigen Erkenntniß mit Strafe nicht belegt, und nur, der begangenen Unvorsichtigkeit wegen, in die Untersuchungskosten vertheilt wird, alsdenn der Denunciat, in sothanem Erkenntniß, noch überdies zu Bezahlung einer Belohnung von Acht Groschen für den Denuncianten condennirt, auch diese letztere zugleich, nebst den Gerichtskosten, von den Unterobrigkeiten liquidiret, und, nach geschעהener Beytreibung, an den Denuncianten ausgeantwortet, in keinem Fall aber solche dem Denunciaten nachher wieder erlassen werden soll.

Sämmtliche Unterobrigkeiten haben daher die gegenwärtige Circularverordnung gehörig bekannt zu machen, (inmassen so viel die in ihrem Gerichtsbezirk wohnenden schriftsäßigen Personen betrifft, selbigen dazu hiermit Commission ertheilt wird,) weniger nicht ihres Orts selbst auf deren genaue Beobachtung den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen: wie denn auch, sowohl die Dragonerpostirung, als alle sonst zur Aufsicht angestellte Personen, hiernach angewiesen worden sind.
Friedenstein den 9. Januar 1790.

Herzogl. Sächß. Kanzley das.

Ma 1698

VD 18

ULB Halle 3
005 406 390



m. c.







5

Fünfte
Klar-Verordnung
die
re des Getraides
d Branntweins
betreffend,
vom 9ten Januar 1790.

